

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023 die folgende Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2024) beschlossen

Diäten- und Reisegebührenordnung 2024 (DRGO 2024)

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Den Funktionärinnen und Funktionären, Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihrer Ämter die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersatz, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrtkostensätzen.
- (2) Funktionärinnen und Funktionäre, Referentinnen und Referenten, Co-Referenten und Co-Referentinnen sowie sonstige Beauftragte im Sinne dieser Verordnung müssen Personen sein, die ordentliche oder außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer gemäß § 68 Ärztegesetz 1998 sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder der Landes-Zahnärztekammer für Wien unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Erweiterte Vollversammlung sowie den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds.

§ 2 Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3

Fixdotierte Funktionsgebühren und Auslagenersätze gemäß den Anlagen A und C

- (1) Pauschalierte Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne dieser Bestimmung gebühren als Ersatz für Arbeitsbereitschaft, Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang sowie zur Abgeltung von sonstigem Aufwand nur für jene Funktionen, die in der Anlage A und C angeführt sind.
- (2) Die Auszahlung der Funktionsgebühren und Auslagenersätze erfolgt jeweils in der zweiten Woche des Folgemonats jenes Monats, für das die Funktionsgebühr und der Auslagenersatz gebühren.
- (3) Die in den Anlage A und C angeführten Dotierungen gelten jeweils für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12-mal pro Jahr. Wird die Funktion kein volles Monat lang ausgeübt, erfolgt eine Aliquotierung nach Kalendertagen.

§ 4

Funktionsgebühren und Auslagenersätze für Referate gemäß Anlage B

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne dieser Bestimmung gebühren allen Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie stellvertretenden Referentinnen und stellvertretenen Referenten als Ersatz für Arbeitsbereitschaft, Zeitversäumnis sowie Verdienst- und Einnahmenentgang und betragen jeweils ein Vielfaches der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E (Stundensatz).
- (2) Zusätzlich zum Betrag nach Absatz 1 können für die in der Anlage B angeführten Referate Bearbeitungsgebühren gemäß § 8 beansprucht werden.
- (3) Die Auszahlung des Betrags nach Abs.1 sowie einer allenfalls geltend gemachten Bearbeitungsgebühr nach Abs.2 erfolgt jeweils in der zweiten Woche des Folgemonats jenes Monats, für das diese Dotierungen gebühren.
- (4) Für die in der Anlage B angeführten Referate sind die Bearbeitungsgebühren gemäß § 8 bis spätestens zum Letzten des Folgemonats jenes Monats, für das diese geltend gemacht werden, unter Vorlage ausreichender Belege und unter Verwendung eines vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgegebenen Formulars einzureichen. Nachreichungen von Belegen sind bei sonstigem Verfall sämtlicher Ansprüche bis höchstens Ende dieses Monats möglich.
- (5) § 3 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden.

- (6) Im Falle von Änderungen bei der Referatsbesetzung hat der Kammervorstand eine nicht bindende Empfehlung an die Vollversammlung hinsichtlich der Dotierung abzugeben.

§ 5 Berichte

- (1) Vom Kammervorstand bestellte Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie stellvertretende Referenten und stellvertretende Referentinnen der Anlage B haben bis spätestens 31.01. des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über ihre im abgelaufenen Jahr erbrachte Referatstätigkeit an das Kammeramt zu übermitteln.
- (1a) Die im Jahr 2023 gemäß Anlage A der zu diesem Zeitpunkt gültigen DRGO bestellten Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie stellvertretenden Referentinnen und Referenten haben ebenfalls bis zum 31.01. des Folgejahres wie oben angegeben zu berichten.
- (2) Die Berichte nach Abs. 1 sind nach Vorlagen und Mustern und in einer Form vorzulegen, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin festzulegen sind.
- (3) Wird der Berichtspflicht gemäß Abs.1 nicht fristgerecht entsprochen, so verlieren die Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten und stellvertretenden Referentinnen und stellvertretenden Referenten gemäß Anlage B für die Dauer der Säumnis ihren Anspruch auf Funktionsgebühren und Auslagenersätze. Für den Fall, dass die Berichte nach dem 31.01. des Folgejahres nachgebracht werden, erfolgt die Wiederaufnahme der Dotierung erst mit dem Monatsersten des der Vorlage folgenden Monats.
- (4) Die Berichte werden nach ihrem Einlangen auch in Hinblick auf die Angemessenheit der Höhe der Funktionsgebühren und des Aufwandsersatzes geprüft. Sollte festgestellt werden, dass die Dotierung sowie die Tätigkeit des Referenten bzw. der Referentin, der Co-Referentinnen bzw. der Co-Referenten bzw der stellvertretenden Referenten und Referentinnen in einem groben Missverhältnis stehen, so kann der Präsident bzw. die Präsidentin der nächstfolgenden Vollversammlung bzw. dem nächstfolgenden Kammervorstand Änderungen hinsichtlich der Dotierung, des Fortbestands des Referats oder der Referatsbesetzung vorzuschlagen.
- (5) Wird ein grobes Missverhältnis zwischen Dotierung und der Leistung der Referenten bzw. Referentinnen bzw. der stellvertretenden Referenten und Referentinnen festgestellt, so kann der Präsident bzw. Präsidentin auch festlegen,

dass die Honorierung bis zur nächstfolgenden Vollversammlung gestoppt wird bzw. für das Vorjahr eine aliquote Rückzahlung erfolgt oder bis zur nächsten Vollversammlung eine reduzierte Auszahlung erfolgt. Im Verfahren ist dem betroffenen Referenten bzw. der betroffenen Referentin bzw. den betroffenen stellvertretenden Referenten und Referentinnen eine Frist von 14 Tagen zur Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an den in der Anlage D angeführten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld in der in der Anlage D angeführten Höhe.
- (1a) Für die Teilnahme an den in der Anlage D angeführten Sitzungen, die abends ab 19.00 Uhr stattfinden und die mehr als 3 Stunden dauern, gebührt das 1,5fache des Betrages der in der Anlage D angeführten Höhe.
- (2) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, werden keine Sitzungsgelder für Sitzungen dieses Organs oder Gremiums ausbezahlt. Dies gilt nicht für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Turnusärztekonzferenz gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung der Ärztekammer für Wien.
- (3) Sitzungsgelder werden nach der Sitzung nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitsliste ausbezahlt. Eine Teilnahme an der Sitzung ist durch eine Unterschrift oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu belegen. Liegen Umstände vor, die erkennen lassen, dass die Teilnahme nicht mehr als die Hälfte der Sitzung andauert hat (z.B. durch Dokumentation bei Abstimmungen mit der Votinganlage), so kann der Präsident bzw. die Präsidentin verfügen, dass für diese Sitzung kein Sitzungsgeld ausgezahlt wird.
- (4) Sitzungsgelder gebühren auch für Besprechungen in der Form von Videokonferenzen, die anstelle von aufgrund einer Pandemie abgesagten Sitzungen gemäß Anlage D durchgeführt werden oder wurden und die insbesondere auch der Vorbereitung von ersatzweisen Umlaufbeschlüssen dienen bzw. gedient haben.
- (5) Für Sitzungen der Turnusärzte-, Spitalsärzte- und Primärärztekonzferenzen gemäß Anlage D Ziffer 10 bis 12 gilt, dass bei einer Teilnahme von bis zur 3 (Stell-) Vertreter*innen pro Krankenhaus das Sitzungsgeld gemäß Anlage D zwischen diesen Teilnehmer*innen zu gleichen Teilen aufgeteilt wird. Dies gilt ebenso bei einer Teilnahme von 4 oder mehr (Stell-) Vertreter*innen pro Krankenhaus, wobei sich die Höhe des Sitzungsgeldes nach Anlage D sodann verdoppelt.

§ 7 Teilnahme an Verhandlungen und Klausurtagungen

- (1) Für die Teilnahme an Verhandlungen mit externen Verhandlungspartnern, bei denen Regelungen für Ärztegruppen verhandelt werden, insbesondere mit Dienstgeber-Vertretern und Privatversicherungen und alle vorbereitenden Sitzungen hierfür sowie hinsichtlich der Sitzungen betreffend Kassenverhandlungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Sitzungen sowie sonstige Sitzungen, die einen Kassenbezug aufweisen, wie insbesondere die Sitzungen des Invertragnahmeausschusses, etc. gebührt ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2. Sitzungsgeld gebührt zudem nur dann, wenn zu den Sitzungen gemäß Satz 1 Präsident bzw. Präsidentin oder Kurienobmänner bzw. Kurienobfrauen einladen und auf der Einladung ein Hinweis auf die Geltendmachung von Sitzungsgeld gemäß § 7 angeführt ist. Die Einladungen sind jedenfalls vom Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin gegenzuzeichnen.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 beträgt
 - a) für Sitzungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 4 Stunden in der Höhe gemäß Anlage D;
 - b) für Sitzungen mit einer Gesamtdauer von mehr als 4 Stunden das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a.
- (3) Für von der Ärztekammer einschließlich der Kurienversammlungen und des Verwaltungsausschusses ausgeschriebene Klausuren gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Reisekosten außerhalb von Wien vom jeweiligen Funktionär zu tragen sind.

§ 8

Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden Funktionärinnen und Funktionäre, Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit (z.B. Erarbeitung einer Stellungnahme oder eines Konzepts, Teilnahme an einer Veranstaltung, Betreuung eines Falles im Rahmen einer Sitzung etc.) vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin oder in Kurienangelegenheiten vom Kurienobmann oder der Kurienobfrau im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten oder der Kurienfinanzreferentin betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr. In Kurienangelegenheiten bedarf es auch der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin, wenn die der Kurie für die Zwecke der Bearbeitungsgebühren und Sitzungsgelder zugewiesenen jährlichen Beträge überschritten werden.

- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt den in der Anlage E bezeichneten Betrag.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr darf pro Monat für höchstens 18 Stunden verrechnet werden. Eine Geltendmachung einer höheren Bearbeitungsgebühr bedarf jedenfalls der vorangegangenen Genehmigung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin oder in Kurienangelegenheiten der Genehmigung durch den Kurienobmann bzw. die Kurienobfrau im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten bzw. der Kurienfinanzreferentin unter Berücksichtigung von Absatz 1 letzter Halbsatz.
- (4) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien nach Anlage A bzw. deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen werden keine Bearbeitungsgebühren für Arbeiten im Rahmen dieses Organs oder Gremiums ausbezahlt.
- (5) Referenten und Referentinnen, Co-Referentinnen und Co-Referenten bzw. stellvertretende Referenten und Referentinnen gemäß Anlage B können Bearbeitungsgebühren beanspruchen, sofern der Aufwand die Abgeltung gemäß § 4 übersteigt. Der zusätzliche über die Abgeltung gemäß § 4 hinausgehende Aufwand ist nachzuweisen und der Abrechnung beizulegen. Wird ein zusätzlicher Aufwand beansprucht, so ist auch die Tätigkeit im Rahmen der pauschalierten Abgeltung zu dokumentieren und der erhöhte Aufwand zu begründen.
- (6) Referenten und Referentinnen, Co-Referentinnen und Co-Referenten bzw. stellvertretende Referenten und Referentinnen gemäß Anlage B, die monatlich das 4-fache der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E als pauschalierte Abgeltung erhalten, können pro Jahr bis zu 96 Stunden als Bearbeitungsgebühr zusätzlich verrechnen, jene, die das 8-fache der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E als pauschalierte Abgeltung erhalten, können pro Jahr bis zu 72 Stunden als Bearbeitungsgebühr zusätzlich verrechnen, jene, die das 12-fache der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E als pauschalierte Abgeltung erhalten können pro Jahr bis zu 60 Stunden als Bearbeitungsgebühr zusätzlich verrechnen, jene, die das 16-fache der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E als pauschalierte Abgeltung erhalten können pro Jahr bis zu 48 Stunden als Bearbeitungsgebühr zusätzlich verrechnen, jene, die das 20-fache der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E als pauschalierte Abgeltung erhalten können pro Jahr bis zu 36 Stunden als Bearbeitungsgebühr zusätzlich verrechnen und jene, die monatlich keine pauschalierte Abgeltung hierfür erhalten, können pro Jahr bis zu 72 Stunden als Bearbeitungsgebühr verrechnen. In einzelnen Monaten können maximal 20% der jährlich vorgesehenen maximalen Stunden abgerechnet werden. In einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Stunden können nicht ins nächste Jahr mitgenommen werden.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gebührt der Ersatz der Fahrtkosten (§ 8).
- (2) Zusätzlich zu den Fahrtkosten gebührt der Ersatz von Auslagen im nachgewiesenen Ausmaß, maximal jedoch in der in der Anlage F (Tages- und Nächtigungsgelder) ausgewiesenen Höhe.
- (3) Für Sitzungen, die im Bundesland Wien stattfinden, können keine Reisekosten verrechnet werden.

§ 10

- (1) Bei Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien werden die Fahrtkosten in der Höhe der Eisenbahnkosten erster Klasse vergütet.
- (2) Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden diejenigen Kosten ersetzt, die bei einer Eisenbahnfahrt erster Klasse angefallen wären.
- (3) Die Benutzung eines Flugzeuges ist nur dann gestattet, wenn dies dem Gebot der örtlichen und zeitlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Die Kosten werden nur für die allgemeine Klasse erstattet.

§ 11 Höchstgrenze

- (1) Mitglieder des Präsidiums, Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten und des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sind von der Höchstgrenze ausgenommen.
- (2) Die Gesamtsumme der Diäten gemäß § 1 Abs.1 dieser Verordnung darf für die übrigen Mitglieder des Kammervorstandes den 400fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E pro Jahr nicht überschreiten.
- (3) Die Gesamtsumme der Diäten gemäß § 1 Abs.1 dieser Verordnung darf für die übrigen Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten und stellvertretenden Referentinnen und stellvertretenden Referenten den 360fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E pro Jahr nicht überschreiten.

§ 12

Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Anhörung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Anträge auf Zuerkennung von Reisekosten sind rechtzeitig vor Antritt der Reise im Kammeramt der Ärztekammer für Wien einzubringen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Vorhinein zu genehmigen. Sonstige Anträge sind nach Möglichkeit vor der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen; ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. konkrete Fallbearbeitung), so kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats nach Beendigung der Reise oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren obliegt der Abteilung für Finanzen und Interne Verwaltung im Kammeramt gemäß den Anordnungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin.
- (5) Die Auszahlung von Funktionsgebühren, Auslagenersätzen, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren sowie Reisekosten erfolgt ausschließlich in bargeldlosem Verkehr auf eine vom Anspruchsberechtigten bekanntgegebene Kontoverbindung.
- (6) Eine Auszahlung an vom Funktionär bzw. von der Funktionärin, vom Referenten oder von der Referentin oder von sonstigen Beauftragten namhaft gemachte dritte Personen ist unzulässig.
- (7) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Anweisung geltend zu machen, andernfalls der ausbezahlte Betrag als richtig anerkannt gilt.
- (8) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Präsident bzw. die Präsidentin mit Bescheid zu entscheiden.
- (9) Gegen die Entscheidung des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat der oder die Betroffene das Recht der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht.
- (10) Auf Ansprüche auf Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren und/oder Reisekosten kann verzichtet werden. Der

Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Kammeramt zu erklären und bewirkt ein Erlöschen des jeweiligen Anspruchs mit dem ersten Tag des dem Einlangen des Verzichts folgenden Monatsersten. Für die Rücknahme des Verzichts gilt sinngemäß dasselbe.

- (11) Auf den Verzicht von Sitzungsgeldern ist Abs.10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Sitzungsgelder zusätzlich bis zu 3 Werktage nach dem Sitzungstag verzichtet werden kann.
- (12) Eine spätere Auszahlung von Ansprüchen, auf die verzichtet wurde, ist unzulässig.
- (13) Wurden zu hohe Auszahlungen getätigt oder eine Rückforderung vom Präsidenten bzw. der Präsidentin festgelegt, kann die Überzahlung oder Rückzahlung mit nachfolgenden Auszahlungen gegenverrechnet werden.

§ 13

In- und Außerkrafttretensbestimmungen

- (1) Die Diäten- und Reisegebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. Juni 2022 (DRGO 2022) tritt mit Inkrafttreten dieser Diätenordnung- und Reisgebührenordnung (DRGO 2024) außer Kraft.
- (2) Die Diäten- und Reisegebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 12. Dezember 2023 (DRGO 2024) tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident



Anlage A – Funktionsgebühren und Auslagenersätze gemäß § 3

Ziffer	Funktion	Euro / Monat 12 x p.a.
1	Präsident*in	€ 9.000,-
2	von der Vollversammlung gewählte*r Vizepräsident*in	€ 4.000,-
3	Finanzreferent*in	€ 4.000,-
4	stv. Finanzreferent*innen	€ 2.600,-
5	Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 4.000,-
6	1. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 3.200,-
7	2. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 2.600,-
8	3. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 2.600,-
9	4. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 1.300,-
10	Vertrauensärzt*innen des Verwaltungsausschusses, je	€ 2.000,-
11	Kurienobmänner und -frauen, je	€ 6.000,-
12	stv. Kurienobmänner und -frauen, je	€ 3.400,-
13	Finanzreferent*innen der Kurien, je	€ 2.600,-
14	Sektionsobmänner und -frauen je	€ 3.200,-
15	stv. Sektionsobmänner und -frauen, je	€ 1.200,-
16	Präsidialreferent*innen	€ 4.000,-

Anlage B – Referate gemäß § 4

Funktionsgebühr und Auslagenersatz als Vielfaches der Bearbeitungsgebühr

Ziffer	Referat	Funktion	Faktor für Anlage E / Monat 12 x p.a.
1	Aktivitäten für Ärzt*innen im Ruhestand	Leitung	0
2	Ärzteball	Leitung	12
2a		1. Stellvertretung	8
3	Ausschuss für ärztliche Ausbildung	Leitung	12
3a		1. Stellvertretung	8
3b		2. Stellvertretung	8
4	Ärztinnensicherheit in Krankenanstalten	Leitung	4
5	Ärztliche Fortbildung	Leitung	20
5a		1. Stellvertretung	16
5b		2. Stellvertretung	4
6	Ärztliche Senior*innen	Leitung	4

7	Ausland und internationale Beziehungen	Leitung	4
8	Betriebsärzte und Arbeitsmedizin	Leitung	0
9	EDV und Digitales	Co-Referent*innen , jeweils	8
9a		1. Stellvertretung	4
10	ELGA/ICD-10 Codierung	Leitung	4
11	Endoskopie	Leitung	12
11a		1. Stellvertretung	8
12	Frauenpolitik	Co-Referent*innen , jeweils	4
13	Gender Mainstreaming und Diversity Management	Leitung	4
14	Geriatric und Palliativmedizin	Leitung	4
15	Gesundheitsökonomie	Leitung	4
16	Gruppenpraxen und Ärztezentren	Leitung	8
16a		1. Stellvertretung	4
17	Gutachter	Leitung	0
18	HBS4Ordi	Co-Referent*innen , jeweils	4
19	Hochschülerschaftsangelegenheiten	Leitung	4
20	Hospiz	Leitung	4
21	Impfangelegenheiten	Leitung	4
22	Internationale Angelegenheiten	Leitung	12
23	Internationale Traditionelle Medizin, Prävention und komplementäre	Leitung	0
24	Jungmedizinerinnen, Arbeitslosigkeit und Soziales	Leitung	4
25	Klimaneutralität	Leitung	4
26	Klinische*r Prüfärzt*in	Leitung	4
27	Komplementäre und integrative Medizin	Leitung	4
28	KPJ	Leitung	4
29	Lehrpraxis	Leitung	8
29a		1. Stellvertretung	4
29b		2. Stellvertretung	4
30	Mangelfächer	Leitung	4
31	Medienarbeit, Websites und social media	Leitung	16
31a		1. Stellvertretung	4
31b		2. Stellvertretung	4
31c		3. Stellvertretung	4
32	Medizinalrats- und Ehrenzeichentitel	Co-Referent*innen , jeweils	8
32a		1. Stellvertretung	4
33	Niederlassungsausschuss	Leitung	12
33a		1. Stellvertretung	12
33b		2. Stellvertretung	4
34	Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin	Co-Referent*innen , jeweils	4
35	Ordensspitäler	Co-Referent*innen , jeweils	4
36	Pädiatrische Akutversorgung	Leitung	8

36a		1. Stellvertretung	4
37	Patientenschiedsstelle	Leitung	8
37a		1. Stellvertretung	4
38	Pensionist*innen- und Pflegeheime	Leitung	4
39	PKV Schlichtung	Leitung	8
39a		1. Stellvertretung	4
40	Polizei, Militär und taktische Medizin	Leitung	8
41	Primärärzt*innen	Leitung	8
41a		1. Stellvertretung	4
42	Primärversorgungseinrichtungen	Leitung	4
43	Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin	Leitung	4
44	Qualitätsmanagement und ÖQmed	Leitung	4
45	Rücklegung der vertragsärztlichen Tätigkeit	Leitung	0
46	Schlichtungsausschuss § 94 ÄrzteG 1998	Leitung	4
46a		1. Stellvertretung	4
47	Schulärzt*innen	Leitung	4
48	Seltene Erkrankungen	Co-Referent*innen , jeweils	4
49	Sonderklasse und PKV Schlichtung	Leitung	20
49a		1. Stellvertretung	8
50	Spitzenforschung	Leitung	16
51	Sportmedizin	Leitung	8
51a		1. Stellvertretung	4
51b		2. Stellvertretung	4
52	Staff4Ordi	Co-Referent*innen , jeweils	4
53	Standortentwicklung, Innovation und Zusammenarbeit	Leitung	4
54	Stellenplanagenden	Leitung	8
54a		1. Stellvertretung	4
54b		2. Stellvertretung	4
55	Substitution	Leitung	4
56	Umweltmedizin	Leitung	4
57	Universitätsangelegenheiten	Leitung	4
58	Veranstaltungen	Leitung	12
58a		1. Stellvertretung	8
59	Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Leitung	8
59a		1. Stellvertretung	4
60	Vergabe des Billrothpreises	Leitung	12
60a		1. Stellvertretung	8
61	Vorsorgemedizin	Leitung	0
62	Wahlärzt *innen	Leitung	8
62a		1. Stellvertretung	4
62b		2. Stellvertretung	4

63	WIGEV	Co-Referent*innen , jeweils	12
63a		1. Stellvertretung	8
63b		2. Stellvertretung	8
64	Wissenschaftlichkeit ausgewählter medizinischer Methoden	Leitung	0
65	Zentrum für allgemeinmedizinische Ausbildung und Fortbildung (ZAM)	Leitung	4
66	Zuweisungsfächer	Leitung	4

Anlage C – Funktionsgebühr/Aufwandsersatz für Bezirksärztevertreterinnen und -vertreter sowie Fachgruppenobmänner und Fachgruppenobfrauen

Ziffer		Euro / Monat 12 x p.A
1	Bezirksärzt*innenvertreter*innen	€ 275,-
2	Fachgruppenobleute	€ 165,-
3	Fachgruppenobleute von Fächern mit Vertragsärzt*innen mit ÖGK-Verträgen zuzüglich	€ 265,-

Anlage D – Sitzungen, für die Sitzungsgeld in Höhe von EUR 220,- gebührt

1	Vollversammlung
2	Erweiterte Vollversammlung
3	Kurierversammlungen
4	Kammervorstand
5	Verwaltungsausschuss
6	Sektionssitzungen
7	Ausschuss für ärztliche Ausbildung
8	Ballkomitee
9	Jury Billroth-Preis
10	Turnusärztekonzferenz
11	Spitalsärztekonzferenz
12	Primärärztekonzferenz
13	Bauausschuss des Verwaltungsausschusses
14	Anlageausschuss des Verwaltungsausschusses
15	Überprüfungsausschuss

Anlage E – Bearbeitungsgebühr

	pro Stunde
Stundensatz	€135,-

Anlage F – Reisekosten

	pro Tag/Nacht
Taggeld	€ 92,-
Nächtigung	€ 172,-